

**Bekanntmachung
des deutsch-burundischen Abkommens
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 20. Mai 2015

Das in Bujumbura am 9. Juni 2009 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Burundi über Finanzielle Zusammenarbeit 2007/2008 (Vorhaben „Sektorprogramm Wasser- und Sanitärversorgung“) ist nach seinem Artikel 6

am 9. Juni 2009

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 20. Mai 2015

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Dr. Christoph Kohlmeyer

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Burundi
über Finanzielle Zusammenarbeit 2007/2008**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und

die Regierung der Republik Burundi –

im Geist der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Burundi,

im Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewusstsein, dass die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Republik Burundi beizutragen,

unter Bezugnahme auf die Verbalnote Nummer 63/2007 vom 11. Dezember 2007 der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Bujumbura und die Antwortnote Nummer 204.14/001/RE/08 vom 2. Januar 2008 der Regierung der Republik Burundi über die Zusage der Mittel –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Burundi, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) einen Finanzierungsbeitrag in Höhe von insgesamt bis zu 3 000 000,- EUR (in Worten: drei Millionen Euro) für das Vorhaben „Sektorprogramm Wasser- und Sanitärversorgung“ zu erhalten, wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit dieses Vorhabens festgestellt worden ist.

(2) Das in Absatz 1 bezeichnete Vorhaben kann im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Burundi durch andere Vorhaben ersetzt werden.

(3) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung der Republik Burundi zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung des in Absatz 1 genannten Vorhabens oder für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung des in Absatz 1 genannten Vorhabens von der KfW zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

Artikel 2

(1) Die Verwendung des in Artikel 1 Absatz 1 genannten Betrags, die Bedingungen, zu denen er zur Verfügung gestellt wird, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmt der zwischen der KfW und der Regierung der Republik Burundi zu schließende Vertrag, der den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegt.

(2) Die Zusage des in Artikel 1 Absatz 1 genannten Betrags entfällt, soweit nicht innerhalb einer Frist von acht Jahren nach dem Zusagejahr der entsprechende Finanzierungsvertrag geschlossen wurde. Für diesen Betrag endet die Frist mit Ablauf des 31. Dezember 2015.

(3) Die Regierung der Republik Burundi, soweit sie nicht selbst Empfänger des Finanzierungsbeitrags ist, wird etwaige Rückzahlungsansprüche, die aufgrund des nach Absatz 1 zu schließenden Finanzierungsvertrags entstehen können, gegenüber der KfW garantieren.

Artikel 3

Die Regierung der Republik Burundi stellt die KfW von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit dem Abschluss und der Durchführung des in Artikel 2 Absatz 1 erwähnten Vertrags in der Republik Burundi erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Republik Burundi überlässt bei den sich aus der Gewährung des Finanzierungsbeitrags ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See-, Land- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Von den im Abkommen vom 29. Juli 1985 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Burundi über Finanzielle Zusammenarbeit für das Vorhaben „Studien- und Expertenfonds IV“ vorgesehenen Mitteln in Höhe von 2 000 000,- DM (in Worten: zwei Millionen Deutsche Mark, nachrichtlich 1 022 583,70 EUR) wird ein Betrag von

347 508,18 EUR (in Worten: dreihundertsiebenundvierzigtausendfünfhundertacht Euro und 18 Cent) und von den im Abkommen vom 8. Dezember 1989 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Burundi über Finanzielle Zusammenarbeit für das Vorhaben „Studien- und Fachkräftefonds VI“ vorgesehenen Mitteln in Höhe von 3 000 000,- DM (in Worten: drei Millionen Deutsche Mark, nachrichtlich 1 533 875,60 EUR) wird ein Betrag von 511 291,88 EUR (in Worten: fünfhundertelftausendzweihunderteinundneunzig

Euro und achtundachtzig Cent) umgewidmet und zusätzlich für das in Artikel 1 Absatz 1 erwähnte Vorhaben „Sektorprogramm Wasser- und Sanitärversorgung“ verwendet, wenn nach Prüfung dessen Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist.

Artikel 6

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Bujumbura am 9. Juni 2009 in zwei Urschriften, jede in deutscher und französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

J. Weiß

Für die Regierung der Republik Burundi

Augustin Nsanze
